

panas steht fest, dass die Meldungsstelle Haarmanns von Haarmann gefälscht wurde. Haarmann behauptet aber, ihm sei von einem gewissen Freid aus Minden geschickt worden. Am Ende Sonnenfeld kontrahiert Haarmann mit der Vernehmung des Kommissars Oermann. Haarmann behauptet, den fraglichen Mantel aufgrund dessen er des Vorwurfs beschuldigt wird, davon langer getrennt zu haben. Haarmann erklärt, Sonnenfeld genau so gut gekannt zu haben, wie Grams. Er besteht auf einer Entschuldigung des Sohnes. Sonnenfelds Vater erklärt, Grams und Haarmann als den Sohn gemachte Beschuldigungen widerstreichen. Der Sohn des Mantels und der Schriftsteller ist, wie sein Sohn ihm getragen habe, Sonnenfeld habe in der letzten Zeit unverhofft gehebt. Er sei bei Haarmann gewesen und sei in den letzten Tagen bei Grams gegangen. Eines Tages ist er nicht mehr zurückgekommen. Seiner Schwester habe Sonnenfeld einmal auf die Frage, woher er, da er dort auswärts sei, das Mittagessen bestellt, geantwortet, er hätte einen Freund.

Donnerstag 11. Dezember 1924

III. Hannover, 14. Dez. Wie die "Telegraphen-Union" von zuständiger Stelle erfährt, hat das Gericht den Haarmannprozess folgende Anordnungen getroffen:

Als Dienstag soll die Beweisaufnahme abgeschlossen werden. Mittwoch vormittags sollen die Sachverständigen Chemische Schule aus Bönnigen und Medizinalrat Dr. Dechant gehört werden. Darauf schließen sich nachmittags die Plaudernde des Staatsanwaltschaft im Falle Haarmann. Der Donnerstag beginnt mit den Plaudernden des Staatsanwaltschaft im Falle Grams. Es folgen dann die Plaudernde der Berichtigung, worauf sich das Gericht zur Urteilsberatung zurückzieht. Das Urteil soll wahrscheinlich noch Donnerstag verkündet werden.

Aus Stadt und Land

Kreistag des Unterlahnkreises

Am Samstag, den 13. Dezember 1924, vormittags 10.15 Uhr im Kreishaus zu Diez.

Anwesend: Landrat Schauen, Vorsteher. Von Kreisausschuss: Abg. Ernstich (Bad Ems), Dekan (Worms), Kreisaußschuhobereins. Räuber, Kreisaußschuhobereins. Hartung und 19 Kreisaußschuhobereins (2 fehlten, entschuldigt). Protokollführende Siegel.

Um 10.15 Uhr eröffnete der Vorsteher den Kreistag und stellte die Beschlussfähigkeit fest. Darauf nimmt Abg. Dr. Steimle (Bad Ems) zur Begründung des Landrats im Auftrag des Kreistages das Wort. Er geht dem Geist der Freude Ausdruck, dass Landrat Schauen wieder an seine alte Wirkungsstätte zurückgekehrt sei und betonte in einem kurzen Rückblick über das Amtselement in der kommunalen Karriere, seine Tätigkeit in Diez als Bürgemeister, in der kommunalpolitischen Versammlung des Kreises und später als Landrat, sein erfolgreiches Wirken. Nachdem begrüßte er den Jurtag, gähnend und schlafend daran die Begrüßung des Kreisausschusses, Kreisaußschuhobereins Räuber u. Kreisaußschuhobereins Hartung und der Kreisaußschuhobereins Schmidt (Bad Ems), Bacht (Gießen) und Gundhäuser (Dautzen). Dank sagte er allen Grüßen, die inzwischen Zeit durchgeschnitten haben.

In herzlichen Worten dankte Landrat Schauen für die an ihm und seine Schülkompagnen im Namen des Kreistags gerichteten Begrüßungsworte. Es gab der amerikanischen Hoffnung Ausdruck, dass die künftige Arbeit getragen sei von gegenwärtigen Vertrauen und dem festen Entschluss, nur das Beste zu wollen. Ein Geist habe er hier gewohnt während der Zeit seiner Ausbildung und es erschien bedeutsam, nicht an die Seelen der Bevölkerung in dieser schweren Tagen zu gehen. Mit nochmaligem Dank am Kreistag, am Kreisausschuss, den Kreisaußschuhobereins, dem Kreisaußschuhobereins Zimmermann für ihre hervorragende Arbeit schloss er seine Ausführungen.

Anhaltend übermittelte er Grüße des Oberpräsidenten und des Regierungspräsidenten, die vor kurzem hier weilten, an den Kreistag und Dank für treues Durchhalten in schwerer Zeit. Noch zurückkommend auf seine Rückkehr, welche er besonders, er sei jetzt zurückgekehrt, nicht nur aus Plichtshabhaft, sondern vor allem deswegen, weil hier seine Heimat ist, mit deren Bedürfnissen er sich eins fühlt, im Gedanken und Nachdenken eng verbunden. Seine ganze Kraft sollte er einsetzen für eine bessere Zukunft, zum Wohl der Bevölkerung des Kreises und des ganzen Unterlandes.

Darauf geht man zur Tagesordnung über.

Punkt 1. Bericht über den Stand der Angelegenheit betreffend Auszungung der Lahnwasserkräfte.

Der Vorsteher vertrat sich in eingehender Weise über die für den Unterlahnkreis besonders belangvolle Angelegenheit, deren Entwicklung mehr als 3 Jahre angegriffen Arbeit benötigte, deren Abschluss nunmehr unmittelbar bevorsteht. Das Ziel dieser Verhandlungen war ein doppelter, einmal die Auszungung der Lahnwasserkräfte im Sinne der heimathafte Elektrizitätsversorgung und das anderthalb die Gewinnung des Einflusses der öffentlichen Hand auf die Elektroversorgung durch die Vertreibung der öffentlichen Verbindungen (Kreise und Städte) an den Mainwerkwerken und den Mainwerkern der Mainwerkwerke.

Von den 16 Landkreisen des Regierungsbezirks Westfalen werden 11 Kreise, und zwar diejenigen großen Main, Nied. und Lahn, von der Betriebsabteilungsförderung Mainwerkwerke mit elektrischer Arbeit versorgt, auf Grund von Verträgen, die in den Jahren 1911–1913 zum Abschluss gekommen sind. Diese Verträge gewährten den Mainwerkwerken ein Vertragsrecht auf durchweg 42 Jahre, also bis etwa 1953, und ein Durchgangsrecht für Überleitungsbau. Das kommunalwirtschaftliche Interesse erforderte es, dass in einem Unternehmen, das in jüngster Umfrage der öffentlichen Versorgung dient, die bestehenden Gemeindeverbände und die Städte etwas zugetreten waren. Eine Aufnahme der öffentlichen

Verbände in dieses Mainwerkunternehmen war bisher nicht zu erreichen. Der Plan, die Lahnwasserkräfte für die Elektrizität dienbar zu machen, ist erstmalig erwogen worden in dem Lahn-Kanalsverein, und zwar vornehmlich um die Finanzierung der Kanalplanung zu lösen. Für den Verein bestand vor der Verstaatlichung dieses Plans der Wasserstraßenbau und durchführbar, als Träger mussten die östlichen Verbände gewonnen werden. Das geschah auf Initiative des Herrn Landeshauptmanns Dr. Wohl, der gleichzeitig Vorsteher des Lahn-Kanalsvereins war. Die vertragsmäßige Bindung der vomabnehmenden Kreise gegenüber den Mainwerkwerken, also die Sicherung der Stromlieferung durch die letzteren, zeigte den Weg für die weitere Entwicklung, zumal der Wasserstraßenbau der heimathafte Verbindung zwischen beiden sollte. Politisch verstand, Kreise und Städte schlossen sich zu einer Unternehmensgemeinschaft zusammen und handelten mit dem Reichswasserministerium als Rechtsvereinigung, mit dem preußischen Handelsministerium, als der Hüttenwerke einerseits und mit den Mainwerkwerken als Stromlieferant andererseits.

Landrat Schauen beleuchtet eingehend die manövrierten Schwierigkeiten dieser Verhandlungen, auf die hier nicht näher eingegangen werden soll. Reich und Staat waren zuletzt bereit, der Auszungung der Lahnwasserkräfte ihre Zustimmung zu geben und auch die Mainwerkwerke boten den Kreisen und Städten unter der Voraussetzung ihrer Mitbeteiligung Konzessionen an. Nach dem Ergebnis dieser Verhandlungen ist sich nunmehr das Reich das Recht zum Ausbau der Lahnmühle in Eltville, nehmen mit Preußen vereinbart. Es überträgt alsdann das Recht an eine Aktiengesellschaft "Lahnkraftwerk". Diese Ausgabe ist, den Ausbau der Wasserkräfte als Bauherr zu betreiben und die erforderliche Geldmittel hierfür zu schaffen. An dieser Stelle Aktionärslichkeit werden bestellt sein: Das Land Preußen mit 26 Proz., der Bezirkshauptmann Wiesbaden sowie die Kreise und Städte mit 44 Proz. und die Mainwerkwerke sowie die A.G. vom Vorm. Lahmeyer u. Co. mit 30 Proz. des Grundkapitals. Das Reich überlässt dieser Gesellschaft auf die Dauer von 70 Jahren die Auszungung der Lahnwasserkräfte. Nach Ablauf dieser 70 Jahre steht die Verfügungskraft über die von Aushang im Eigentum des Reiches verbleibenden Anlagen an sich dem Reich zu. Dieses wird aber dann das Staat und den Kommunalverbund ein Vorrecht auf Ausübung des Nutzungrechtes eintreten. Jedenfalls soll mit dem Bau der

Wasserstraßenlage bei Cramberg

begonnen werden, als der bauwürdig. Der Bau ist der A.G. vom Lahmeyer u. Co. und der Betrieb den Mainwerkwerken vertragsmäßig zugesagt. Letztere sind unter bestimmten Bedingungen einer Stromabnahme und zur Anbringung des gesamten Anpendientes für das Anfangskapital verpflichtet.

Der Vertrag läuft bis zum 1. Januar 1960. Von diesem Zeitpunkt an hat die Lahnkraftwerk-A.G. das Recht, anstelle der Mainwerkwerke den Betrieb bis zum Ende der Betriebsdauer, etwa 1995, selbst zu übernehmen. Die Regelung dieser vertraglichen Abmachungen hatte eine Veränderung der zwischen den Kreisen und Städten einerseits und den Mainwerkwerken aufgetretenden Stromlieferungsverträge zur Voraussetzung.

Alle Stromlieferungsverträge sind im Interesse einer einheitlichen Gestaltung auf den 1. Januar 1960 abgestellt, ebenso in das den Kreisen und Städten anstehende Erwerbsrecht des ganzen Vertragsvertrages einheitlich auf den 1. Januar 1950 vereinbart.

Während also die Mainwerkwerke das Recht hatten, die Kreise und Städte bis 1950 mit Strom zu versorgen, kommen die Kreise und Städte von 1950 ab sich in den Besitz des Betriebsvertrages und damit als Großabnehmer für den ganzen Zeitraum 1950 ab bis zur Möglichkeit eingerichtet, die ganze Stromerzeugung aus der Privatwirtschaft in die öffentliche Hand zu übertragen.

Auf dem Wege der Auszungung der Lahnwasserkräfte unter Beteiligung der Mainwerkwerke und der Lahmeyer A.G. und der einheitlichen Gestaltung der Stromlieferungsverträge ist dann auch die lange angekündigte Beteiligung der öffentlichen Verbände an den Betriebsunternehmen der Mainwerkwerke erreicht worden, indem lehrt 25.1 Proz. seiner Aktien diesen Vertrags ausgestaltet und ihnen 4 Sitz im Aufsichtsrat eingeräumt hat. Die ganze Aktion, unter erheblichen Schwierigkeiten über Jahrzehnte Verhandlungen hinzu, bei denen Sachverständige aller Gebiete mitgemacht haben, zu Ende gekommen ist, darf nicht von dem kleinen Gesichtspunkt der Verhältnisse auf einige Vertragsrechte verzweigt werden, sondern muss in ihrem Gesamtergebnis für die ganze zukünftige

Gleichheitswirtschaft

unseres Reichs und das Verfassungsproblem beurteilt werden.

Daher ein gewaltiger Fortschritt zu verzichten ist, sehr außer jedem Zweifel.

Das Wasserstraßenamt Cramberg, dessen Ausbau zunächst bevorsteht, wird eine nutzbare Stromerzeugung von 12 Millionen K.W.S. bringen. Die Pläne über dieses zwischen 3–4 Millionen Goldmark Anfangskapital fordenden Werke liegen zur Zeit aus und lassen erkennen, dass die Staustufe bei Baldinstein in gleicher Wasserfliegelschleife unterhalb des Cramberger Tunnel-Eingangs verlegt und dort durch ein bewegliches Wehr, das bei Hochwasserenge geöffnet werden kann, reicht wird. Aus diesem künstlichen Wasserfallwerken wird die für den Betrieb des Kraftwerkwerkes erforderliche Wassermenge durch einen etwa 6 Meter breiten und 600 Meter langen Stollen, der die etwa 7 km. lange Windung der Lahn abdeckt, bis in die Nähe des Tunnelausgangs unterhalb Cramberg geleitet, wo sie in einem Cödehöfe von etwa 7,5 Meter in die dort zu erbaende Kraftanlage einzüngt und die Stromerzeugungsanlage treibt.

Die Bauzeit dieses Werkes ist auf 1½ Jahr berechnet.

Auf eine Anfrage des Abg. Meyer (Bad Ems) bemerkte der Landrat, dass eine Hochwasserenge für die Elektrizität dienbar zu machen ist, ist erstmalig erwogen worden in dem Lahn-Kanalsverein, und zwar vornehmlich um die Finanzierung der Kanalplanung zu lösen. Für den Verein bestand vor der Verstaatlichung dieses Plans der Wasserstraßenbau und durchführbar, als Träger mussten die östlichen Verbände gewonnen werden. Das geschah auf Initiative des Herrn Landeshauptmanns Dr. Wohl, der gleichzeitig Vorsteher des Lahn-Kanalsvereins war. Die vertragsmäßige Bindung der vomabnehmenden Kreise gegenüber den Mainwerkwerken, also die Sicherung der Stromlieferung durch die letzteren, zeigte den Weg für die weitere Entwicklung, zumal der Wasserstraßenbau der heimathafte Verbindung zwischen beiden sollte. Politisch verstand, Kreise und Städte schlossen sich zu einer Unternehmensgemeinschaft zusammen und handelten mit dem Reichswasserministerium als Rechtsvereinigung, mit dem preußischen Handelsministerium, als der Hüttenwerke einerseits und mit den Mainwerkwerken als Stromlieferant andererseits.

Abg. Loh (Gelnhausen) fragt ein Einflussnahmen anprächen für Hochwasser im Bereich Gelnhausen, worauf der Vorsteher eine entsprechende Einnahme eines Reichsbehindertes empfiehlt, ähnlich wie es von Cramberg geschehen ist, von deßen Genehmigung auch ein Teil Weisengelände dauernd überwacht wird. In der Frage der Strompreisfestlegung wird vom Vorsteher ergeboten Abg. Altenhof (Wierenbach) das Wort, deren große Bedeutung von Landrat Schauen betont wird unter dem Hinweis auf einen Gang befürchtete Verhandlungen in der Region des Strompreises, wovon Anspruch zu erheben den öffentlichen Verbänden vertraglich zulässig ist.

Abg. Bacht (Diez) hebt den Unterschied zwischen Kanalisation und Elektrizitätsversorgung hervor und weiß darauf hin, dass es sich augenscheinlich nur um das letztere handelt und drängt auf Beginn der Arbeiten am Staumauer Cramberg, die ein Arbeitsjahr Beschäftigung geben. Der Landrat verprüft das Mögliche. Baudirektor

schafft im Bereich einer möglichst schnellen Fertigstellung der Stausee im Bereich Gelnhausen, worauf der Vorsteher eine entsprechende Einnahme eines Reichsbehindertes empfiehlt, ähnlich wie es von Cramberg geschehen ist, von deßen Genehmigung auch ein Teil Weisengelände dauernd überwacht wird. In der Frage der Strompreisfestlegung wird vom Vorsteher ergeboten Abg. Altenhof (Wierenbach) das Wort, deren große Bedeutung von Landrat Schauen betont wird unter dem Hinweis auf einen Gang befürchtete Verhandlungen in der Region des Strompreises, wovon Anspruch zu erheben den öffentlichen Verbänden vertraglich zulässig ist.

Abg. Loh (Gelnhausen) fragt ein Einflussnahmen anprächen für Hochwasser im Bereich Gelnhausen, worauf der Vorsteher eine entsprechende Einnahme eines Reichsbehindertes empfiehlt, ähnlich wie es von Cramberg geschehen ist, von deßen Genehmigung auch ein Teil Weisengelände dauernd überwacht wird. In der Frage der Strompreisfestlegung wird vom Vorsteher ergeboten Abg. Altenhof (Wierenbach) das Wort, deren große Bedeutung von Landrat Schauen betont wird unter dem Hinweis auf einen Gang befürchtete Verhandlungen in der Region des Strompreises, wovon Anspruch zu erheben den öffentlichen Verbänden vertraglich zulässig ist.

Wem gehört der Berg des in einem Ganericht eingedrungenen und dort erlegten Alts?

Über diese Frage entnehmen wir der "Deutsche Rechtsgesetz" Neudruck, folgend: Rich. Bartsch, § 2 des badischen Jagdgesetzes gehören als Grundstücke innerhalb der Gemeinde zum Gemeindebesitz. Das Jagdberechtigte eines Gemeindebesitzes im Boden hat nur in Erbbaurecht gebracht, das in einem Besitz, er solle den erlegten Alten, der als Toter kein Eigentum besaß, zu gelten habe. Da der Eigentümer des Besitzes sich wünsche, dem Jagdverrichtigen den Berg des Alts anzulassen, kann es vor klage. Der helle Eigentümer des Jagdbesitzes erhält den Erbbaurecht, und ist nicht zu verlangen, er solle den erlegten Alten herausgeben; denn der Alte hätte durch die Jagd des Jagdbesitzers nicht direkt betroffen. Auch die anderen Achtung können Schäden zu gelten, und er muss daher berechtigt sein, ihn an dem Berg des Alters schloss zu halten. Außerdem hat das Landgericht Frankfurt den Beklagten zur Rechtsauffassung des Jagdbesitzes verurteilt. Zu dem Jagdbesitz gehören auch Schäden und Gehöfte, nur darf der wirkliche Jagdbesitzer durch den Jagdbesitz das Jagdbesitz des Grundbesitzers nicht direkt betroffen. Auch die Jagd in einem Einzelhöfen eingetrieben wird, er darf weder verhindern, dass der Jagdbesitzer den Berg des Alts auszuladen. Wenn der Jagdbesitzer den Berg des Alts auszuladen will, darf er nicht ohne dem örtlichen Jagdverrichtigen auf dem Jagdbesitz des Grundbesitzers nicht direkt betroffen. Auch die Jagd in einem Einzelhöfen eingetrieben wird, er darf weder verhindern, dass der Jagdbesitzer den Berg des Alts auszuladen. Wenn der Jagdbesitzer den Berg des Alts auszuladen will, darf er nicht ohne dem örtlichen Jagdverrichtigen auf dem Jagdbesitz des Grundbesitzers nicht direkt betroffen.

Der Jagdbesitzer kann den Berg des Alts auszuladen, wenn er es vor klage. Der helle Eigentümer des Jagdbesitzes erhält den Erbbaurecht, und ist nicht zu verlangen, er solle den erlegten Alten herausgeben; denn der Alte hätte durch die Jagd des Jagdbesitzers nicht direkt betroffen.

Der Jagdbesitzer darf nicht direkt betroffen sein, und er darf nicht durch die Jagd des Jagdbesitzers nicht direkt betroffen.

Der Jagdbesitzer darf nicht direkt betroffen sein, und er darf nicht durch die Jagd des Jagdbesitzers nicht direkt betroffen.

Der Jagdbesitzer darf nicht direkt betroffen sein, und er darf nicht durch die Jagd des Jagdbesitzers nicht direkt betroffen.

Der Jagdbesitzer darf nicht direkt betroffen sein, und er darf nicht durch die Jagd des Jagdbesitzers nicht direkt betroffen.

Der Jagdbesitzer darf nicht direkt betroffen sein, und er darf nicht durch die Jagd des Jagdbesitzers nicht direkt betroffen.

Der Jagdbesitzer darf nicht direkt betroffen sein, und er darf nicht durch die Jagd des Jagdbesitzers nicht direkt betroffen.

Der Jagdbesitzer darf nicht direkt betroffen sein, und er darf nicht durch die Jagd des Jagdbesitzers nicht direkt betroffen.

Der Jagdbesitzer darf nicht direkt betroffen sein, und er darf nicht durch die Jagd des Jagdbesitzers nicht direkt betroffen.

Der Jagdbesitzer darf nicht direkt betroffen sein, und er darf nicht durch die Jagd des Jagdbesitzers nicht direkt betroffen.

Der Jagdbesitzer darf nicht direkt betroffen sein, und er darf nicht durch die Jagd des Jagdbesitzers nicht direkt betroffen.

Der Jagdbesitzer darf nicht direkt betroffen sein, und er darf nicht durch die Jagd des Jagdbesitzers nicht direkt betroffen.

Der Jagdbesitzer darf nicht direkt betroffen sein, und er darf nicht durch die Jagd des Jagdbesitzers nicht direkt betroffen.

Der Jagdbesitzer darf nicht direkt betroffen sein, und er darf nicht durch die Jagd des Jagdbesitzers nicht direkt betroffen.

Der Jagdbesitzer darf nicht direkt betroffen sein, und er darf nicht durch die Jagd des Jagdbesitzers nicht direkt betroffen.

Der Jagdbesitzer darf nicht direkt betroffen sein, und er darf nicht durch die Jagd des Jagdbesitzers nicht direkt betroffen.

Der Jagdbesitzer darf nicht direkt betroffen sein, und er darf nicht durch die Jagd des Jagdbesitzers nicht direkt betroffen.

Der Jagdbesitzer darf nicht direkt betroffen sein, und er darf nicht durch die Jagd des Jagdbesitzers nicht direkt betroffen.

Der Jagdbesitzer darf nicht direkt betroffen sein, und er darf nicht durch die Jagd des Jagdbesitzers nicht direkt betroffen.

Der Jagdbesitzer darf nicht direkt betroffen sein, und er darf nicht durch die Jagd des Jagdbesitzers nicht direkt betroffen.

Der Jagdbesitzer darf nicht direkt betroffen sein, und er darf nicht durch die Jagd des Jagdbesitzers nicht direkt betroffen.

Der Jagdbesitzer darf nicht direkt betroffen sein, und er darf nicht durch die Jagd des Jagdbesitzers nicht direkt betroffen.

Der Jagdbesitzer darf nicht direkt betroffen sein, und er darf nicht durch die Jagd des Jagdbesitzers nicht direkt betroffen.

Der Jagdbesitzer darf nicht direkt betroffen sein, und er darf nicht durch die Jagd des Jagdbesitzers nicht direkt betroffen.

Der Jagdbesitzer darf nicht direkt betroffen sein, und er darf nicht durch die Jagd des Jagdbesitzers nicht direkt betroffen.

Der Jagdbesitzer darf nicht direkt betroffen sein, und er darf nicht durch die Jagd des Jagdbesitzers nicht direkt betroffen.

Der Jagdbesitzer darf nicht direkt betroffen sein, und er darf nicht durch die Jagd des Jagdbesitzers nicht direkt betroffen.

Der Jagdbesitzer darf nicht direkt betroffen sein, und er darf nicht durch die Jagd des Jagdbesitzers nicht direkt betroffen.

Der Jagdbesitzer darf nicht direkt betroffen sein, und er darf nicht durch die Jagd des Jagdbesitzers nicht direkt betroffen.

Der Jagdbesitzer darf nicht direkt betroffen sein, und er darf nicht durch die Jagd des Jagdbesitzers nicht direkt betroffen.

Der Jagdbesitzer darf nicht direkt betroffen sein, und er darf nicht durch die Jagd des Jagdbesitzers nicht direkt betroffen.

Der Jagdbesitzer darf nicht direkt betroffen sein, und er darf nicht durch die Jagd des Jagdbesitzers nicht direkt betroffen.

Der Jagdbesitzer darf nicht direkt betroffen sein, und er darf nicht durch die Jagd des Jagdbesitzers nicht direkt betroffen.

Der Jagdbesitzer darf nicht direkt betroffen sein, und er darf nicht durch die Jagd des Jagdbesitzers nicht direkt betroffen.

Der Jagdbesitzer darf nicht direkt betroffen sein, und er darf nicht durch die Jagd des Jagdbesitzers nicht direkt betroffen.

Der Jagdbesitzer darf nicht direkt betroffen sein, und er darf nicht durch die Jagd des Jagdbesitzers nicht direkt betroffen.

Der Jagdbesitzer darf nicht direkt betroffen sein, und er darf nicht durch die Jagd des Jagdbesitzers nicht direkt betroffen.

Der Jagdbesitzer darf nicht direkt betroffen sein, und er darf nicht durch die Jagd des Jagdbesitzers nicht direkt betroffen.

Der Jagdbesitzer darf nicht direkt betroffen sein, und er darf nicht durch die Jagd des Jagdbesitzers nicht direkt betroffen.

Der Jagdbesitzer darf nicht direkt betroffen sein, und er darf nicht durch die Jagd des Jagdbesitzers nicht direkt betroffen.

Der Jagdbesitzer darf nicht direkt betroffen sein, und er darf nicht durch die Jagd des Jagdbesitzers nicht direkt betroffen.

Der Jagdbesitzer darf nicht direkt betroffen sein, und er darf nicht durch die Jagd des Jagdbesitzers nicht direkt betroffen.

Der Jagdbesitzer darf nicht direkt betroffen sein, und er darf nicht durch die Jagd des Jagdbesitzers nicht direkt betroffen.

Der Jagdbesitzer darf nicht direkt betroffen sein, und er darf nicht durch die Jagd des Jagdbesitzers nicht direkt betroffen.

Der Jagdbesitzer darf nicht direkt betroffen sein, und er darf nicht durch die Jagd des Jagdbesitzers nicht direkt betroffen.

Der Jagdbesitzer darf nicht direkt betroffen sein, und er darf nicht durch die Jagd des Jagdbesitzers nicht direkt betroffen.

Der Jagdbesitzer darf nicht direkt betroffen sein, und er darf nicht durch die Jagd des Jagdbesitzers nicht direkt betroffen.

Der Jagdbesitzer darf nicht direkt betroffen sein, und er darf nicht durch die Jagd des Jagdbesitzers nicht direkt betroffen.

Der Jagdbesitzer darf nicht direkt betroffen sein, und er darf nicht durch die Jagd des Jagdbesitzers nicht direkt betroffen.

Der Jagdbesitzer darf nicht direkt betroffen sein, und er darf nicht durch die Jagd des Jagdbesitzers nicht direkt betroffen.

Der Jagdbesitzer darf nicht direkt betroffen sein, und er darf nicht durch die Jagd des Jagdbesitzers nicht direkt betroffen.

Der Jagdbesitzer darf nicht direkt betroffen sein, und er darf nicht durch die Jagd des Jagdbesitzers nicht direkt betroffen.

Der Jagdbesitzer darf nicht direkt betroffen sein, und er darf nicht durch die Jagd des Jagdbesitzers nicht direkt betroffen.

Der Jagdbesitzer darf nicht direkt betroffen sein, und er darf nicht durch die Jagd des Jagdbesitzers nicht direkt betroffen.

Der Jagdbesitzer darf nicht direkt betroffen sein, und er darf nicht durch die Jagd des Jagdbesitzers nicht direkt betroffen.

Der Jagdbesitzer darf nicht direkt betroffen sein, und er darf nicht durch die Jagd des Jagdbesitzers nicht direkt betroffen.

Der Jagdbesitzer darf nicht direkt betroffen sein, und er darf nicht durch die Jagd des Jagdbesitzers nicht direkt betroffen.

Der Jagdbesitzer darf nicht direkt betroffen sein, und er darf nicht durch die Jagd des Jagdbesitzers nicht direkt betroffen.

Der Jagdbesitzer darf nicht direkt betroffen sein, und er darf nicht durch die Jagd des Jagdbesitzers nicht direkt betroffen.

Der Jagdbesitzer darf nicht direkt betroffen sein, und er darf nicht durch die Jagd des Jagdbesitzers nicht direkt betroffen.

Der Jagdbesitzer darf nicht direkt betroffen sein, und er darf nicht durch die Jagd des Jagdbesitzers nicht direkt betroffen.

Der Jagdbesitzer darf nicht direkt betroffen sein, und er darf nicht durch die Jagd des Jagdbesitzers nicht direkt betroffen.

Der Jagdbesitzer darf nicht direkt betroffen sein, und er darf nicht durch die Jagd des Jagdbesitzers nicht direkt betroffen.

Der Jagdbesitzer darf nicht direkt betroffen sein, und er darf nicht durch die Jagd des Jagdbesitzers nicht direkt betroffen.

Der Jagdbesitzer darf nicht direkt betroffen sein, und er darf nicht durch die Jagd des Jagdbesitzers nicht direkt betroffen.

Der Jagdbesitzer darf nicht direkt betroffen sein, und er darf nicht durch die Jagd des Jagdbesitzers nicht direkt betroffen.

Der Jagdbesitzer darf nicht direkt betroffen sein, und er darf nicht durch die Jagd des Jagdbesitzers nicht direkt betroffen.

Der Jagdbesitzer darf nicht direkt betroffen sein, und er darf nicht durch die Jagd des Jagdbesitzers nicht direkt betroffen.

Der Jagdbesitzer darf nicht direkt betroffen sein, und er darf nicht durch die Jagd des Jagdbesitzers nicht direkt betroffen.

Der Jagdbesitzer darf nicht direkt betroffen sein, und er darf nicht durch die Jagd des Jagdbesitzers nicht direkt betroffen.

Der Jagdbesitzer darf nicht direkt betroffen sein, und er darf nicht durch die Jagd des Jagdbesitzers nicht direkt betroffen.

Der Jagdbesitzer darf nicht direkt betroffen sein, und er darf nicht durch die Jagd des Jagdbesitzers nicht direkt betroffen.

Der Jagdbesitzer darf nicht direkt betroffen sein, und er darf nicht durch die Jagd des Jagdbesitzers nicht direkt betroffen.

Der Jagdbesitzer darf nicht direkt betroffen sein, und er darf nicht durch die Jagd des Jagdbesitzers nicht direkt betroffen.

Der Jagdbesitzer darf nicht direkt betroffen sein, und er darf nicht durch die Jagd des Jagdbesitzers nicht direkt betroffen.

Der Jagdbesitzer darf nicht direkt betroffen sein, und er darf nicht durch die Jagd des Jagdbesitzers nicht direkt betroffen.

Der Jagdbesitzer darf nicht direkt betroffen sein, und er darf nicht durch die Jagd des Jagdbesitzers nicht direkt betroffen.

Der Jagdbesitzer darf nicht direkt betroffen sein, und er darf nicht durch die Jagd des Jagdbesitzers nicht direkt betroffen.

Der Jagdbesitzer darf nicht direkt betroffen sein, und er darf nicht durch die Jagd des Jagdbesitzers nicht direkt betroffen.

Der Jagdbesitzer darf nicht direkt betroffen sein, und er darf nicht durch die Jagd des Jagdbesitzers nicht direkt betroffen.

Der Jagdbesitzer darf nicht direkt betroffen sein, und er darf nicht durch die Jagd des Jagdbesitzers nicht direkt betroffen.

Der Jagdbesitzer darf nicht direkt betroffen sein, und er darf nicht durch die Jagd des Jagdbesitzers nicht direkt betroffen.

Der Jagdbesitzer darf nicht direkt betroffen sein, und er darf nicht durch die Jagd des Jagdbesitzers nicht direkt betroffen.

Der Jagdbesitzer darf nicht direkt betroffen sein, und er darf nicht durch die Jagd des Jagdbesitzers nicht direkt betroffen.

Der Jagdbesitzer darf nicht direkt betroffen sein, und er darf nicht durch die Jagd des Jagdbesitzers nicht direkt betroffen.

Der Jagdbesitzer darf nicht direkt betroffen sein, und er darf nicht durch die Jagd des Jagdbesitzers nicht direkt betroffen.

Der Jagdbesitzer darf nicht direkt betroffen sein, und er darf nicht durch die Jagd des Jagdbesitzers nicht direkt betroffen.

Der Jagdbesitzer darf nicht direkt betroffen sein, und er darf nicht durch die Jagd des Jagdbesitzers nicht direkt betroffen.

Der Jagdbesitzer darf nicht direkt betroffen sein, und er darf nicht durch die Jagd des Jagdbesitzers nicht direkt betroffen.

Der Jagdbesitzer darf nicht direkt betroffen sein, und er darf nicht durch die Jagd des Jagdbesitzers nicht direkt betroffen.

Kaufhaus Schmidt

Bad Ems

Für den Weihnachtstisch

STORES

in Handfert und Handarbeit
in jeder Breite und Preislage von
M.R. 15.- an.

Spitzenhaus Trompler
Cottlenz, Gobenplatz 4
Gesöffnet von moigens 8.30 Uhr durchgehend.

Alle

irgendwo und irgendwie,
in Zeitungen, Zeitschriften, Katalogen pp.
angezeigt.

Bücher, Zeitschriften und Musikstücke

liefern zu gleichen Preisen
die Buchhandlung

J. Buet, Diez a. d. L.

Altstadt 7.

Ein Waggon Nußkohlen

einfahrend. Fahren frei Haus und ab Lager
(Kleinverkauf), ferner einfahrend Union-Briketts.
Bestellung erbetet.

Billigste Preise.

Josef Streicher, Diez

Kohlenhandlung

Trauringe

in feinster Ausführung und
größter Auswahl empfohlen

Rudolf Jäger, Diez.

Das beste Weihnachtsgeschenk ist ein gutes Buch

Buchhandlung J. Buet
Diez, Altstadtstraße 7.

Praktische Weihnachts-Geschenke

Kindersweater und Sweateranzüge
in Bleyle's und anderen Erzeugnissen.

Strickwesten
für Kinder, Damen und Herren in grosser Auswahl, auch im
Tausch gegen Schafwolle.

Shawls, Kinder- u. Mädchennmützen
Strümpfe und Handschuhe.

Herrenkragen u. -Binder, Ulster, Lodenjuppen, Herren- u. Knabenanzüge.

Hemdenbiber ^{alier} Kleider- u. Rock-
biber, Winterkleider u. Mantelstoffe
Schürzenzeuge, Bettzeuge usw.

Unterhosen, Hautjacken
Einsatzhemden, Sporthemden.

Tisch- u. Bettdecken Biberbettücher.

Grösste Auswahl! Besonders Qualitäten! Billigste Preise!

L. & H. Schmidt
vorm. K. Schmidt
Katzenelnbogen.



SINGER CO. N.Y. U.S.A. ACT. 1908

Coblenz, Lührstr. 56/58.

Vertreter für
Bad Ems und Umgebung:
Alex Marschang, Oranienweg 3.

Abreißkalender für Jäger!

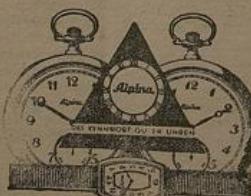
12 Monatsblätter in Vierfarbenkunstdruck, 50 zweifarbig Monatsblätter,
104 reich illustrierte Wochenblätter
mit Beiträgen zahlreicher namhafter
Jagdmäler, besonders von K. Wagner.
Preis 3.50 Mk. pro Stück.
Zu haben in der Buchdruckerei

H. Chr. Sommer
Bad Ems und Diez

Alpina

Alpina - Uhren

in allen Ausführungen und in jeder
Preislage in reichhaltiger Auswahl.



möchte den Kindern seiner verehrten Kund-
schaft eine Weihnachtsfreude bereiten und laden
alle zu den am Mittwoch und Samstag
nachmittag 4 Uhr im Kino (neben Kaufhaus

Schmidt) stattfindenden Märchen- und Lust-
spielen herzlich ein. - Die Eintrittskarten
werden an der Kasse des Kaufhauses Schmidt an
Eltern und Angehörige gratis abgegeben.

mein Zigarren- geschäft

ist wieder geöffnet.
Auf brandbeschädigte

Zigarren Zigaretten

Tabak

gewähre ich bis

40%

Nachlass.

Alb. Kauth,
Bad Ems.

Frische Frankfurter

Würstchen

eingetroffen

P. Vieck
Bad Ems. Telefon 18.

Schäferhund

zugelaufen

Nah. Diez, Altstadtstr. 48

Die Beleidigung

gegen die
Frau Christine Klein
nehme ich als unwahr
zurück.

Wilhelmine Roos,
Fachungen

Younges Mädchen

für vormittags gesucht
Diez, Wilhelmstr. 22/II

Schöne

Stoff- u.
Wäsche
Strickwesten
Strümpfe, Strickwolle
finden Sie bei

K. Gelhard, Nassau
Amstasse 5.

8 Vereinsnachrichten Diez 8

M.-G.-B. „Concordia“.

Heute abend 8 Uhr Feierabend im „Heidelberg“
ger. Jähr. Volkszählung Erfassung erfolglos.

Kreislehrer-Versammlung

am Mittwoch, den 17. d. Ms., nachmittags

2 Uhr in Laurenburg (Bingel). Tagordnung:

1. Beratung: Die deutsche Oberschule und die Auf-

bauanst. (Herr Studienrat Dr. Bruns in Kijen-

gen). 2. Bericht über die Bezirkslehrerausstellung. 3. Vorbericht zur Wahl für die Bezirkslehrer-

kammer.

Der Vorstand

Alle in Diez und Umgebung wohnenden
1874 Geborenen, werden hiermit zu einer

Besprechung über die Feier des 50. Geburtstages

auf Montag, den 15. Dezember 1924 abends
8.30 Uhr in das Restaurant Reichsadler, Diez
(Ascheid) eingeladen.

Mutterberatung Bad Ems.

Dienstag nachmittag von 2-4 Uhr in der Stein-
schule: Sprechstunde der Fürsorgeschwester und
Mutterberatung.

Verein für Volksbildung, Diez

Mittwoch, den 17. Dezember abends 8 1/2 Uhr
im Hof von Holland

Tanzabend

Irmgard Schütte, Bremen

Eintritt: M. 1., M. 2., M. 3., M. 4., M. 450

Samstag, den 20. Dezember abends 8 1/2 Uhr
im Hof von Holland

Hermann

Löns-Abend

durch Rezitator Julius Bleek, Berlin

Eintritt: M. 1., M. 1.50, Schüler 30 Pf.

Vorverkauf für beide Veranstaltungen: Dienstag
den 16. Dezember 8-7 Uhr in der Stadtbibliothek
Schoßstraße 8.

In Stadt und Land

verwenden kluge Hausfrauen seit Jahren nur

Berninger's

Backpulver

mit dem Hahn

Tausendfach bewährt.

Jedes Gebäck gelingt.

Machen Sie einen Versuch

bei Ihrem Weihnachtsgebäck und Sie werden
dauernd nur mein Fabrikat bevorzugen.

Drogerie Berninger, Diez

Für Gemeindekassen

Lieferzettel und
Kassenquittungen

für Hauszinssteuer vorrätig

H. Chr. Sommer Bad Ems u. Diez.

täglich frisch geröstet
empfiehlt

Albert Kauth, Bad Ems

Kaffeerösterei m. elektr. Betrieb

Kaffee

Grosser

Fleisch- u. Wurst-Abschlag!

Es kostet:

Erestkl. Qualität Rindfleisch 0.80 Mk.

Schweinefleisch 1.10

Kalbfleisch 1.—

Presskopf 1.20

Blutmagen 1.20

Haussmacher Leberwurst 1.—

Fleischwurst 1.—

Leber- und Blutwurst 0.60

Peter Frink, Diez a. d. Lahn.

Rudolf Jäger

Uhren - Gold- und Silberwaren
Bestecke - Feine Metallwaren und
Krystall

Gegr. 1877 Diez Rosenstr. 15



DAS KENNWORD GUTER UHREN